halten? Auf die von Lübchen²² erhoffte Regelung im Friedensvertrag wird man angesichts der relativ geringen Bedeutung dieser Frage nicht warten dürfen. Der Friedensvertrag, der die großen Lebensfragen unseres Volkes und die Schaffung einer Konföderation betrifft, wird sich wohl nicht darüber aussprechen. Die prinzipiellen Grundlagen der aufgeworfenen Frage, die

22 Lübchen, "Aufgaben bei der Neuregelung des Internationalen Zivilrechts", NJ 1961 S. 783. Existenz zweier deutscher Staaten, das Wesen der DDR als einzig rechtmäßigen deutschen Staates, die Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz bei der Beseitigung der Reste des zweiten Weltkrieges zwischen ihnen sowie die Voraussetzungen und die Perspektiven für die Lösung der nationalen Frage in Deutschland, sind klar. Ihre Anwendung auf die kollisionsrechtliche Regelung bedarf allerdings noch eingehender Überlegungen. Sie müssen einer anderen Arbeit Vorbehalten bleiben.

FRIEDRICH BERGER, Notar beim Staatlichen Notariat Leipzig-Mitte

## Nochmals: Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangs Verwaltung?

Peter<sup>1</sup> und Conrad<sup>2</sup> <sup>3</sup> \* haben aufgezeigt, welche Komplikationen und Nachteile sich bei Wegfall des Instituts der Zwangsverwaltung nicht nur für die be-Grundpfandgläubiger, sondern vor allem auch die Mieter der betreffenden Mietwohngrundstücke ergeben müssen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß durch eine Zwangsverwaltung eines Grundstücks auch die recht problematischen Unterlassungsklagen nach § 1134 BGB überflüssig wurden.

Staatlichen Notariate interessiert allem vor von Peter erwähnte Tatsache, daß im Falle eines Wegder Zwangsverwaltung falls Instituts ohne entsprechende andere gesetzliche Regelung die Gläumittels Mietoder Pachtzinspfändung Befriediwegen ihrer Ansprüche aus den Nutzungen des Grundstücks suchen werden, weil ihnen kein anderer Weg bleibt, und daß sich daraus zwangsläufig ein An-Mietzinsbeträge Hinterlegungen der von steigen Staatlichen Notariaten ergeben würde. Nehmen wir beispielsweise nur ein Haus mit 15 Mietern, so bedeutet das, daß bei monatlicher Mietzinszahlung einem Jahr 180 Hinterlegungen erfolgen. Dabei ist noch bedenken, daß bei Hypothekenforderungen bzw. Hypothekenzinsen Mietzinspfändungen viele Jahre be-Mieter stehen und die Rechtslage dadurch für die immer verworrener und unsicherer werden kann. Berücksichtigt man ferner, welche Arbeit nur mit einer einzelnen Hinterlegung für das Staatliche Notariat oder die Justizverwaltungsstelle, die das für Hinterlegungen eingerichtete Sonderverwahrgeldkonto führt, verbunden

i Peter, "Bedarf das sozialistische \* Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung?", NJ 1961 S. 387. 3 Conrad, "Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung?", NJ 1961 S. 784. ist, insbesondere auch bei der Auszahlung der hinterlegten Beträge, so wird deutlich, daß in den Fällen, in denen die Verletzung der Zahlungspflichten des Grundstückseigentümers nicht die Ausnahme darstellt, die Verweisung der Gläubiger auf die Mietzinspfändung völlig unzweckmäßig wäre.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die Mieter durch mehrere Mietzinspfändungen faktisch gezwungen werden, zu hinterlegen, um eben Rechtsnachteile von sich abzuwenden.

Es darf hierbei auch nicht außer Betracht bleiben, daß durch eine Hinterlegung der Mietzinsbeträge die die Unterhaltung des Grundstücks erforderlichen Mittel vorerst blockiert sind und erst nach Durchführung eines komplizierten Verteilungsverfahrens falls eines Vollstreckungsschutzverfahrens durch Sekretär des Kreisgerichts zur Auszahlung könnten. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß nach § 87 der Notariatsverfahrensordnung Gebühren in Höhe der Zinsen zu sind. Erschwerend kommt hinzu, daß bei der legung von Mieten seitens der Mieter eine Kontrolle über eine ordnungsgemäße Zahlung des bzw. nur mit Schwierigkeiten möglich ist. nicht erfolgt Auch diese Umstände wirken sich nachteilig Grundstücksverwaltung Staatliche aus. Das Notariat Leipzig-Mitte wirkt aus diesem Grunde schon mittels einer klärenden Aussprache auf die möglicherweise ein, von einer Hinterlegung zusehen. Werden aber diese fördernden Hinweise Vollstreckungsrechts Neugestaltung des auf dem Zwangsvollstreckung in Gebiet der die erträge nicht genügend gewürdigt, so sind unsere strebungen illusorisch.

## dladit uud Justiz iu dar djuudas Republik

Dr. KARL PF ANNEN SCHW ARZ, Ulm/Donau, z. Z. Berlin

## Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers

Bemerkungen zu einer gleichnamigen Broschüre des westdeutschen Rechtsanwalts Dr. Dietber Posser

Der Verfasser dieser Broschüre¹ ist kein Unbekannter. Seit Jahren verteidigt der Essener Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, Sozius des ehemaligen Bundesinnenministers und jetzigen SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Dr. Gustav Heinemann, konsequente Anhänger einer friedlichen und demokratischen Politik vor

\* Erschienen im Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1961, 51 Seiten, «,80 DM.

den strafrechtlichen Sondergerichten des Bonner Staates. Außerdem gehört er zu den maßgeblichen Mitarbeitern des "Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen"<sup>2</sup>.

Die vielen Fakten, welche die Broschüre über die menschen- und demokratiefeindlichen Praktiken der nach

2 vgl. Pfannenschwarz, "Politische Amnestie in Westdeutschland überfällig", NJ 1962 S. 125 ff.